

## Statuten

- I. Sitz, Zweck, Mittel des Vereins**
- Art. 1 Unter dem Namen „famur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. *Name und Sitz*
- Art. 2 Er ist politisch und konfessionell unabhängig
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Unterstützung von Familien in Graubünden. Der Verein bietet familienergänzende und familienunterstützende Angebote an. Er kann auch weitere Aufgaben im Bereich Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen oder Aufgaben abgeben. *Ziel und Zweck*
- Art. 4 Der Verein finanziert seine Angebote durch *Mittel*
- Elternbeiträge
  - Beiträge von Gemeinden und Kanton
  - Mitgliederbeiträge
  - Spenden und Erträge von Aktionen
  - Beiträge von Betrieben, gemeinnützigen Institutionen usw.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- II. Mitgliedschaft**
- Art. 5 Mitglieder des Vereins sind Personen, die den Vereinszweck unterstützen: *Mitglieder*
- Natürliche Personen als Einzelmitglieder
  - Juristische Personen als Kollektivmitglieder
- Aufnahmegesuche sind an Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt *Erlöschen der Mitgliedschaft*
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Austritt: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an die Geschäftsstelle möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.  
Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder des Vereinszwecks durch das Mitglied und das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge. Der Entscheid des Vorstands kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.



- Art. 7 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Einzelmitglied und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- III. Organisation**
- Art. 8 Die Vereinsorgans sind *Vereinsorgane*
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Revisionsstelle
  - d. die Geschäftsstelle
- A. Die Mitgliederversammlung**
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. *Mitgliederversammlung Einberufung*
- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt.
  - b. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
  - c. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - d. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch und unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Gesuchs zu erfolgen.
  - e. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in Ausnahmefällen (z.B. bei Versammlungsverbote auf behördliche Anweisung) erlaubt.
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen: *Mitgliederversammlung Befugnisse*
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder für drei Jahre mit einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.
  - f) Wahl der Revisionsstelle für ein Jahr.
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - i) Änderung der Statuten



- j) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 11 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. *Mitgliederversammlung*  
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei *Stimmrecht*  
Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. *und*  
Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen *Beschlussfassung*  
der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr getroffen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse geheime Stimmabgabe.  
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### **B. Der Vorstand**

Art. 12 a. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. *Vorstand*  
b. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er *Zusammen-*  
wählt eine/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. *setzung*  
c. Er kann Ressorts, Ausschüsse und für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Ressorts, Ausschüsse und Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen werden. Dazu gehören insbesondere: *Vorstand*  
a. die Vorbereitung aller von der Mitgliederversammlung zu behandelnden *Befugnisse*  
Geschäfte  
b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
c. die Verwaltung des Vereinsvermögens  
d. die Genehmigung des Jahresbudgets  
e. die Wahl der Leitung der Geschäftsstelle und die Mitglieder der Geschäftsleitung  
f. die Genehmigung von Reglementen, Pflichtenheften etc.  
g. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium hat Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.



- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. *Vertretung des Vereins*
- Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Es gilt im Grundsatz die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.
- C. Die Revisionsstelle**
- Art. 15 Die Mitgliederversammlung wählt eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. *Revisionsstelle*
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- D. Die Geschäftsstelle**
- Art. 16 Die Geschäftsstelle wird von einer Fachperson geführt. Sie ist für die operative Geschäftsführung verantwortlich. Ihre Aufgaben sind in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt. *Geschäftsstelle*
- Art. 17 Die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung umfassen insbesondere: *Geschäftsstelle*
- a. die Auswahl und Anstellung von fachlich geeigneten Mitarbeitenden gemäss Geschäfts- und Unterschriftenreglement
  - b. die Organisation und Koordination der Geschäftsstelle und von speziellen Arbeitsgruppen
  - c. die Ausführung aller vom Vorstand genehmigten oder in den Stellenbeschrieben festgehaltenen Aufgaben insbesondere Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets
  - d. die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
  - e. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
  - f. i.d.R. Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme. *Befugnisse*
- IV. Haftung**
- Art. 18 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. *Haftung*
- Art. 19 **V. Schlussbestimmungen** *Auflösung des Vereins*
- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

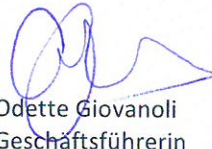


Art. 20 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2015.

*Inkrafttreten*



Barbara Grass-Furter  
Präsidentin



Odette Giovanoli  
Geschäftsführerin

